

Beilage 65.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regulierung des Bizauerbaches in der Gemeinde Bizau.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Bizauerbaches in der Strecke vom Schießstande in Bizau aufwärts bis zum Taleingange im Anschlusse an den auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1902, L. G. Bl. Nr. 24, ausgeführten Regulierungsbau ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vom Lande Vorarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Arbeiten hat das von der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung Sektion Innsbruck ausgearbeitete und vom k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1908, Z. 1798, genehmigte Projekt, welchem auch der Vorarlberger Landesauschuß laut Note vom 4. März 1908, Z. 798, zugestimmt hat, zu dienen, wonach die Gesamtkosten der in Rede stehenden Verbauungs- und Regulierungsarbeiten sich auf K 63.000.— beziffern.

§ 3.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung Sektion Innsbruck.

Wesentliche Änderungen des Projektes sind von der Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums und des Vorarlberger Landesauschusses abhängig.

§ 4.

Die Bestreitung der Gesamtkosten von K 63.000.— bezm. nach Abzug des von dem ersten Regulierungsunternehmen her noch verfügbaren Betrages von K 7400.— erübrigenden Erfordernisses von K 55.600.— erfolgt durch:

1. einen Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes von 50% im Höchstbetrage von K 27.800.— vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung;
 2. einen Beitrag des Landes von 25% im Höchstausmaße von K 13.900.—;
 3. einen Beitrag der Gemeinde Bizau von 5% im Höchstausmaße von K 2780.—;
 4. einen Beitrag der Wassergenossenschaft Bizau-Oberdorf von 20% im Betrage von K 11.120.—
- Allfällige Mehrkosten hat diese Genossenschaft allein zu tragen.

§ 5.

Die Bauzeit und die Einzahlungstermine der im § 4 bezeichneten Beiträge sind in der im § 8 vorgesehenen Vollzugsvorschrift zu regeln.

§ 6.

Ersparungen, welche sich bei Ausführung der projektierten Bauten ergeben, haben den in § 4 angeführten Faktoren zugute zu kommen.

§ 7.

Die normale Erhaltung der ausgeführten Arbeiten übernimmt ausschließlich die Wassergenossenschaft: Bizau-Oberdorf.

§ 8.

Über die weitere Einflussnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Regulierungsarbeiten wird in technischer und ökonomischer Beziehung eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.